



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/212-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	26.11.2015
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Caroline Schultz
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
	Bearbeiter:	Caroline Schultz
Zustimmung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Schulverband Tornesch-Uetersen"		
Hier: Änderung des Satzungsentwurfes		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
14.12.2015	Hauptausschuss	
15.12.2015	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Im Rahmen des Sitzungsverlauf wurde der Satzungsentwurf dahingehend geändert, dass die Schuldendiensthilfe und die Verbandsumlage nun doch zusammengefasst werden sollen und insgesamt im Verhältnis 128 für die Stadt Tornesch und 40 für die Stadt Uetersen aufgeteilt werden soll. Die Vorlage für den Schulverband und der Satzungsentwurf wurden entsprechend angepasst, dass Option B empfohlen wird.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Wie in der o.g. Vorlage dargestellt, besteht eine Verpflichtung der Stadt Tornesch eine Verbandsumlage zu zahlen. Ohne eine in der Verbandssatzung festgelegte Verteilungsregelung wäre die Umlage im Verhältnis der Schüler und Schülerinnen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden aufzuteilen. Es besteht jedoch Konsens, dass die Umlage im Verhältnis 128/40 für

die Stadt Tornesch bzw. die Stadt Uetersen aufgeteilt werden soll. Die Stadt Tornesch zahlt auf Basis der aktuellen Schülerzahlen freiwillig einen höheren Anteil. Aufgrund der Planungen des Haushaltes 2016, aber noch auf Basis der Schülerzahlen 2015 beträgt der freiwillige Mehrbetrag ca. 45.000 €. Dieser Betrag hängt immer von den Schülerzahlen und des Defizites des jeweiligen Haushaltes ab.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung der Stadt Tornesch stimmt dem in der Vorlage Nr. VO/14/796-1 des Schulverbandes beigefügten Satzungsentwurf zu.

Die in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreter und Vertreterinnen werden angewiesen dem vorgelegten Satzungsentwurf zuzustimmen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Vorlage VO/ 15/ 212 ohne alte Anlage VO/14/796-1
- geänderte Vorlage VO/ 14/ 796-1

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 122-129) zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 204 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 57-94), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 2 Ges. v. 07.07.2015 (GVOBl. S. 200) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom _____ folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Schulverband ist Träger der Klaus-Groth-Schule (KGS) in Tornesch. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinisches Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007 in der zurzeit geltenden Fassung sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellt die Stadt Tornesch fünf und die Stadt Uetersen drei Vertreter.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist von dem Schulverbandsvorsitzenden oder der Verbandsvorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

- (2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO,
§ 2 Abs. 2 Ziff. 4a und § 8 ZVEntschVO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG))

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11**Verbandsverwaltung**
(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Stadt Tornesch wahrgenommen.

§ 12**Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**
(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13**Deckung des Finanzbedarfes**
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ; § 111 SchulG)

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes neben dem gesetzlich festgesetzten Schulkostenbeitrag eine Verbandsumlage von seinen Verbandsmitgliedern. Mit der Verbandsumlage wird der Haushaltsausgleich im Ergebnisplan hergestellt.

Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Feststellung der endgültigen Höhe der Verbandsumlage erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses. Mögliche Überzahlungen sind mit dem Folgejahr zu verrechnen und Nachforderungen sind im Folgejahr zu zahlen.

Die Verbandsumlage wird nach dem Schlüssel 40/128 für die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch berechnet. Ist die Höhe der Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

- (2) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 25. jedes ersten Quartalsmonats fällig.
- (3) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung (zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 EURO hält.

§ 15 **Verpflichtungserklärungen** (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 16 **Änderungen der Verbandssatzung** (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17 **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder** (zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ,

Bekanntmachungsverordnung § 4 Abs.1)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden auf der Homepage der Städte Torne-sch und Uetersen veröffentlicht und mit einem Hinweis auf die Bereitstellung im Internet in den Uetersener Nachrichten 3 Tage vor Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Mo-

nat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.2003 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.08.2008 außer Kraft.

Tornesch, _____

Roland Krügel
Verbandsvorsteher

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ~~in der Fassung der Bekanntmachung (GkZ) vom 28. Februar 02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 Nr 3 S. 122-129)~~ zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 14.12.06~~ Art. 5 Ges. v. 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 204 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr 3 S 57-94), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 2 Ges. v. 07.07.2015 (GVOBl. S. 200) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.07.2008 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Uetersen und die GemeindeStadt Tornesch bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er hat seinen Sitz in Tornesch.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Schulverband ist Träger der ~~neu zu gründenden Klaus-Groth-Schule (KGS)~~ in Tornesch. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Holsteinisches Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007 (~~GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9~~) in der zurzeit geltenden Fassung sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4**Organe**

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5**Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren ~~Stellvertretern~~Stellvertretern im Verhinderungsfall und acht weiteren Vertreterinnen ~~oder~~und Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon stellt die ~~Gemeinde~~Stadt Tornesch fünf und die Stadt Uetersen drei Vertreter.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden die zwei ~~Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter / seine Stellvertretenden oder Stellvertreterinnen. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen~~ gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung ~~für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden~~ entsprechend.

§ 6**Einberufung der Schulverbandsversammlung**

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist ~~vom Schulverbandsvorsteher~~von dem Schulverbandsvorsitzenden oder der Verbandsvorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7**Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 EURO nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 EURO nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 EURO nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 EURO nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 50.000 EURO nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO.

§ 8**Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, §§ 45, 46 GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder des Ausschusses wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.

(3) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO,
§ 2 Abs. 2 Ziff. 4a und § 8 ZVEntschoVO)

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

| (4) Der Verbandsvorsteherin/ oder dem Verbandsvorsteher wird eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz (LDSG))

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung (zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die GemeindeStadt Tornesch wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes (zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfes (zu beachten: §§ 15, 16 GkZ; § 111 SchulG)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes neben dem gesetzlich festgesetzten Schulkostenbeitrag ~~einen Baukostenzuschuss von seinen Mitgliedern, eine~~ Verbandsumlage von seinen Verbandsmitgliedern. Mit der Verbandsumlage wird der Haushaltsausgleich im Ergebnisplan hergestellt.
- (2) ~~Die Finanzierung erfolgt nach dem Schlüssel 40/128, wobei jede Kommune den gesetzlich festgelegten Schulkostenbeitrag zuzüglich eines Baukostenzuschusses von 700,00 Euro pro Schülerin und Schüler und Jahr an den Schulverband zahlt. Der Baukostenzuschuss bleibt unabhängig von der Frequentierung Uetersener und Tornescher Schülerinnen und Schüler in der Kooperativen Gesamtschule ab Gründung der KGS feststehend. Der Zweckverband erwirbt die Realschule zu den gemäß Wibera Gutachten vom 31.12.2001 ermittelten fortgeschriebenen Restbuchwerten. Diese werden für die jeweils freiwerdenden ehemaligen Räume der Realschule incl. des fest installierten und des beweglichen Inventars in den Finanzierungsplan für den Bau der KGS eingebracht.~~
- (3) Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Feststellung der endgültigen Höhe der Verbandsumlage erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses. Mögliche Überzahlungen sind mit dem Folgejahr zu verrechnen und Nachforderungen sind im Folgejahr zu zahlen.
- Die Verbandsumlage wird nach dem Schlüssel 40/128 für die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch berechnet. Ist die Höhe der Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(2) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 25. jedes ersten Quartalsmonats fällig.

~~(2)(3) Der für den laufenden Betrieb der Schule erforderliche Schulkostenbeitrag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Wohnsitzgemeinden an den Schulverband zu zahlen und wird nach der tatsächlichen Schülerzahl abgerechnet.~~

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EURO, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 EURO hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Für die Wirksamkeit dieses Vertrages bedarf es der Genehmigung durch die Vertretungen der Trägerkommunen. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahme weiterer Schulen in den Zweckverband.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ,
Bekanntmachungsverordnung § 4 Abs. 1)

- ~~(1)~~ Satzungen des Zweckverbandes werden inauf der ~~Tageszeitung~~ „Homepage der Städte Tornesch und Uetersen veröffentlicht und mit einem Hinweis auf die Bereitstellung im Internet in den Uetersener Nachrichten“ ~~bekanntgemacht.~~
- (1) Die 3 Tage vor Veröffentlichung ~~ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekanntgemacht hat~~ Bekanntmachungstextes bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt ~~am Tage nach ihrer Bekanntmachung~~ rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.06.~~03~~2003 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.08.2008 außer Kraft.

~~Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.~~

Tornesch, ~~den~~ _____

Roland Krügel
Verbandsvorsteher



Schulverband Tornesch-Uetersen



Der Verbandsvorsteher

Schulverband Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/796-1
Federführend: Amt für soziale Dienste	Status: Datum:	öffentlich 19.10.2015 <i>Stand: 27.11.2015</i>
	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Caroline Schultz Caroline Schultz Caroline Schultz
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Schulverband Tornesch-Uetersen"		
Hier: Einführung einer Verbandsumlage		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
20.01.2016	Verbandsversammlung Schulverband Tornesch-Uetersen	

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. **Umweltverträglichkeit**
2. **Kinder- und Jugendbeteiligung**

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Bereits mehrfach wurde empfohlen die Verbandssatzung des Schulverbandes Tornesch-Uetersen anzupassen. Zunächst ging es nur um die Anpassung der Satzung, so dass anstatt eines Baukostenzuschusses nun eine Schuldendiensthilfe erhoben werden soll.

Im Rahmen der Einführung der Doppik in 2015 sind nun auch Abschreibungen zu erwirtschaften. Dies hat zu erheblichen Kostensteigerungen geführt. Hinzu kommt, dass die Schülerzahlen zurückgegangen sind, so dass auch die Einnahmen im Bereich der Schulkostenbeiträge gesunken sind. In 2015 zurückgestellte Maßnahmen sind fortzuführen.

Insgesamt wird der Schulverband Tornesch-Uetersen im kommenden Haushaltsjahr 2016 ein erhebliches Defizit erwirtschaften. Die endgültige Höhe hängt von der noch ausstehenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 ab.

Bei der Gründung des Schulverbandes Tornesch-Uetersen wurde bewusst auf die Vereinbarung einer Verbandsumlage verzichtet, da die Einnahmen u.a. aus den Schulkostenbeiträgen und dem Baukostenzuschuss auskömmlich waren. Dies hat sich mittlerweile geändert. Die Mittel reichen nicht mehr aus, um einen Haushaltsausgleich herzustellen.

§ 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) schreibt vor, dass ein Zweckverband zur Deckung des Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erheben muss, wenn seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Dies ist wie oben dargestellt inzwischen der Fall. Der Schulverband Tornesch-Uetersen ist also verpflichtet eine Verbandsumlage zu erheben.

In der Verbandssatzung ist der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage zu bestimmen; er soll sich nach dem Verhältnis des Nutzens der Verbandsmitglieder richten (Umlagegrundlage). Nach § 56 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) ist

die Verbandsumlage nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler festzulegen, wenn kein anderer Verteilungsmaßstab bestimmt wurde. Dies ist hier der Fall.

Die in dem Arbeitsgespräch vom 04.11.2015 vorgestellte Aufstellung über die Möglichkeiten zur Verteilung einer Verbandsumlage ist in der Anlage beigefügt. Zusammengefasst lässt sich folgendes festhalten:

- Die Schuldendiensthilfe, die in der Verbandssatzung noch als Baukostenzuschuss normiert ist, i.H.v. 989.900 € (dunkelblau) für beide Mitgliedskommunen reicht nicht aus um den Finanzierungsbedarf des Schulverbandes zu decken. Diese Situation hat sich durch die Umstellung auf die Doppik verschärft, als dass die Abschreibungen zusätzlich zu erwirtschaften sind und nicht wie in der Kameratechnik als interne Verrechnung gebucht werden.
- Die voraussichtliche Finanzierungslücke beträgt hier 315.700 € (orange). Die endgültige Höhe der Abschreibungen steht erst nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz fest. Die Zwischensumme des zu bedienenden Schuldendienstes i.H.v. 1.305.500 € (gelb) ist immer von den Schülerzahlen am Statistiktage im September des aktuellen Jahres abhängig.
- Auch das restliche Defizit i.H.v. 309.100 € (magenta) hängt von den im jeweiligen Haushalt geplanten Maßnahmen ab. Als Folge wird der Betrag für eine Verbandsumlage jährlich variieren. Bei den in der Aufstellung genannten Zahlen handelt es sich um Schätzungen.

Es wurden zwei Optionen unterschieden:

- Option A- jede Stadt zahlt weiterhin eine Schuldendiensthilfe in der bisherigen Höhe und das verbleibende Defizit wird in einer Verbandsumlage aufgeteilt oder
- Option B- es wird keine Schuldendiensthilfe mehr erhoben, sondern alles über die Verbandsumlage finanziert. Hier kann der Schlüssel 128/40 angewendet werden; eine Verteilung nach Schülerzahlen nach § 56 Schulgesetz wäre möglich, wurde hier jedoch nicht weiter aufgenommen.

Option A ist weiterhin nach der Aufteilung der Verbandsumlage zu unterteilen. Bei der hier genannten Option A.1- Schuldendiensthilfe und Verbandsumlage nach Schülerzahlen handelt es sich um die gesetzliche Regelung (s.o.).

Da sowohl die ehemalige Schuldendiensthilfe als auch die daran anschließende Verbandsumlage den Schlüssel 128/40 anwenden, können diese auch zusammen gefasst werden. Als solches wird diese Regelung auch in der Satzungsänderung vorgeschlagen. Der Unterschied zur Option A.2 ist minimal.

neu

Der Entwurf der Satzung und die Darstellung der Änderungen im Text sind in der Anlage beigefügt. Folgende Änderungen wurden aufgenommen:

- Eine Schuldendiensthilfe fällt gänzlich weg. Stattdessen werden die ehemalige Schuldendiensthilfe und die Verbandsumlage zusammengefasst und im Verhältnis 40/128 für die Stadt Uetersen bzw. die Stadt Tornesch aufgeteilt.
- In § 6 der zurzeit geltenden Satzung wurde geregelt, dass der Schulverbandsvorsteher/ die Schulverbandsvorsteherin die Schulverbandsversammlung einlädt. Richtig ist jedoch, dass Schulverbandsvorsitzende/ der Schulverbandsvorsitzende die Schulverbandsversammlung einberuft. Die Satzung wurde dementsprechend angepasst.
- zu Bekanntmachung:
Die neue Satzung sieht die Bekanntmachung auf den Homepages der Stadt Tornesch und Stadt Uetersen vor. Lediglich ein kurzer Text in den Uetersener Nachrichten ist zu veröffentlichen. Dies reduziert die Kosten erheblich, denn die Veröffentlichung im Internet ist kostenlos. Zur besseren Übersicht wird deshalb die gesamte Satzung

neu

überarbeitet und komplett erneut beschlossen. Auf eine weitere Nachtragssatzung kann dadurch verzichtet werden.

- Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft gesetzt.
- Weiter wurden redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen vorgenommen, die aus dem beigefügten Vergleich der zurzeit geltenden Satzung mit diesem Entwurf ersichtlich sind.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung. Es wird festgestellt, dass die Ratsversammlung der Stadt Tornesch in der Sitzung am _____ und die Ratsversammlung der Stadt Uetersen in der Sitzung am _____ den Entwürfen zugestimmt hat. Die Satzung ist vom Verbandsvorsteher aufzufertigen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Roland Krügel
Schulverbandsvorsteher

Anlage/n:

- Satzungsentwurf
- Darstellung der Änderungen zur gültigen Verbandssatzung
- Aufstellung zur Verteilung einer Verbandsumlage aus dem Arbeitsgespräch vom 4.11.2015